

HAUSORDNUNG

für die Benutzung der Fürsorgeunterkünfte Murrengasse 13, 15, 21, 23, Siedlungsstraße 9

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ehingen (Donau) über die Fürsorgeunterkünfte vom 21.04.1980, zuletzt geändert am 14.12.1990, wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Fürsorgeunterkünften nachfolgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Sauberkeit, Kehrwoche, energiesparendes Verhalten

- (1) Jeder Raum in den Fürsorgeunterkünften ist in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten sowie ausreichend zu heizen und zu lüften.
- (2) Nach einem vom Unterkunftsverwalter aufgestellten Reinigungsplan müssen die Bewohner abwechselnd Flure, Treppen und den Hof vor den Unterkünften reinigen.
- (3) Die unnötige Verschwendung von elektrischer Energie und Heizenergie ist zu vermeiden.

§ 2 Ruhestörender Lärm, Nachtruhe

- (1) Jeder Bewohner ist dafür verantwortlich, dass ruhestörender Lärm in den Fürsorgeunterkünften unterbleibt, insbesondere dürfen Radios und Fernseher nur in Zimmerlautstärke eingestellt werden.
- (2) Die Nachtruhe von täglich 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.

§ 3 Besuche

Besucher der Fürsorgeunterkünfte müssen ebenfalls die Bestimmungen dieser Hausordnung beachten. Besuchern ist es ohne Genehmigung des Hausverwalters nicht gestattet, in den Unterkünften zu nächtigen.

§ 4 Meldung von Sachschäden und Mängeln

Die Unterkunftsräume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sachschäden und Mängel sind dem Unterkunftsverwalter unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Tierhaltung

Tiere aller Art, ausgenommen Zierfische, dürfen in den Fürsorgeunterkünften nicht gehalten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Ordnungsamt genehmigt werden, wenn und so weit andere Benutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmegenehmigungen für Hunde oder Katzen sind nicht zulässig.

§ 6 Weisungsrecht des Unterkunftsverwalters

Der Unterkunftsverwalter führt gemäß § 5 der Satzung die Aufsicht über die Fürsorgeunterkünfte. Er achtet darauf, dass die Benutzungsordnung und die Hausordnung eingehalten werden. Die Benutzer haben den Weisungen des Unterkunftsverwalters und anderer Beauftragter der Stadt nachzukommen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer den Bestimmungen dieser auf der Grundlage des § 9 der Satzung über die Fürsorgeunterkünfte erlassenen Hausordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

Ehingen (Donau), den 4. September 2000

Bürgermeisteramt – Ordnungsamt

Griener
Amtsleiter